

EVALUATIONSSATZUNG

HfMDK

Erste Änderung der Evaluationssatzung
der Hochschule für Musik und
Darstellende Kunst Frankfurt am Main
vom 17.10.2022

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 153/2024

In Kraft getreten am: 09.11.2024

Erste Änderung der Evaluationsatzung vom 17.10.2022

Der Senat der HfMDK hat am 28.10.2024 die nachfolgende Änderung der Evaluationsatzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 17.10.2022 beschlossen.

Artikel 1

Die Evaluationsatzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Evaluationsverfahren gem. § 6 Abs. 1 a. und b. finden in der Regel nach folgendem Zyklus statt:

- a. Lehrveranstaltungen¹/Module aller Lehrenden an der HfMDK werden mindestens alle vier Jahre qualitativ und/oder quantitativ evaluiert.
- b. Die Evaluation von Studiengängen erfolgt in der Regel alle zwei Jahre, spätestens jedoch nach der Hälfte der Zeitspanne zwischen den (Re-) Akkreditierungen. Studiengänge, die bisher nicht akkreditiert sind, werden in denselben Zyklen evaluiert. Abweichungen hiervon können von der Studiengangsleitung bei der Stabsstelle Evaluation beantragt werden.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Durchführung und Organisation der Evaluation ist die Stabsstelle Evaluation, sowie je nach Evaluationsform der betroffene Fachbereich und/oder die Verantwortlichen aus der Lehre oder der betroffenen Abteilung zuständig. Außerdem ist die Stabsstelle Evaluation zuständig für die (Weiter-)Entwicklung und Anpassung der Evaluationsinstrumente, die Erstellung der Evaluationsbögen, die Organisation der Evaluationen, die Datenauswertung und die Berichterstattung an die Auftraggebenden. Außerdem ist die Stabsstelle Evaluation für die Erstellung eines jährlichen Evaluationsberichts und eine ggf. erforderliche anlassbezogene Zusammenführung verschiedener Evaluationsergebnisse verantwortlich. Sollte eine angemeldete Evaluation nicht durchgeführt werden, informiert die Stabsstelle Evaluation je nach Zuständigkeitsbereich den Fachbereich oder das Präsidium. Der jeweilige Fachbereich ist verpflichtet die Nichtdurchführung von Evaluationen in den festgelegten Zyklen (§7 Abs. 1a-b) dem Präsidium zu melden.

3. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Je nach Evaluationsform besprechen die Lehrenden, die Studiengangsleitung und/oder die Ausbildungsdirektion die Ergebnisse der durchgeführten Evaluationen mit den beteiligten Studierenden in geeigneter Weise. Lehrende melden der Stabsstelle Evaluation spätestens zum Ende des Folgesemesters die durchgeführte Rückbindung ihrer Lehrevaluationsergebnisse mit den betroffenen Studierenden. Die Stabsstelle Evaluation berichtet den Fachbereichen jeweils zum Ende eines Semesters über den Stand. Die Leitungen der Fachbereiche berichten dem Präsidium jährlich über die Durchführung, die fachbereichsinterne Auswertung sowie über die abgeleitete Maßnahmenplanung und -umsetzung. Im Sinne einer regelkreisgestützten Qualitätsentwicklung und der unter § 3 genannten Ziele sind die Fachbereiche insbesondere dafür zuständig, einen der Qualitätsverbesserung dienenden Diskurs auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse anzuregen. Für diesen Diskurs sollen in den Fachbereichen jeweils geeignete Gremienstrukturen unter regelmäßiger Einbeziehung von Studierenden genutzt werden. Er beinhaltet mögliche Reaktionen auf strukturelle Entwicklungsbedarfe auf Studiengangebene. Zentrales Instrument für Analyse und Maßnahmenplanung ist die Auswertung der Evaluationsergebnisse.

¹ Vorlesungen, Seminare, künstlerische Einzel- bzw. Gruppenunterrichte oder andere lehrspezifische Angebote.

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Einzel- bzw. Kleingruppenunterrichte können sinnvoll zusammengefasst werden. So können sich wiederholende Veranstaltungen aggregiert, sowie kleine Gruppengrößen akkumuliert werden, sodass die Zahl der Studierenden eine anonyme Auswertung erwarten lassen (mind. 5 Rückmeldungen). Kann eine Mindestanzahl von 5 teilnehmenden Studierenden für eine Lehrveranstaltung innerhalb von zwei Jahren nicht erreicht werden, so ist davon auszugehen, dass die Anonymität der Auswertung nicht gewährleistet ist und die Evaluation wird nicht durchgeführt. Lehrveranstaltungsevaluationen können auch im Modulverbund durchgeführt werden. Den Lehrpersonen wird angeboten, ihre Lehrveranstaltungen über den satzungsgemäßen Turnus gem. § 7 Abs. 1 a. hinaus freiwillig evaluieren zu lassen. Einzel- bzw. Kleingruppenunterrichte können sinnvoll zusammengefasst werden.

5. § 10 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Gesonderte Vereinbarungen zu Evaluationen zum Beispiel im Rahmen der Berufungsvereinbarungen werden von Lehrenden eigenverantwortlich mit der Stabsstelle gemäß der vorgegebenen Anmeldefristen verabredet und durchgeführt.

6. § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die anonymisierten Ergebnisberichte werden der Hochschulleitung, der*dem zuständigen Dekan*in und insbesondere den beteiligten Studierenden in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

7. § 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ergebnisse der Evaluation werden der Geschäftsführung sowie dem Dekanat des Fachbereichs und dem Präsidium zugestellt. Diese sind für die weitere Verwendung und Berichterstattung zuständig.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28.10.2024

gez.

Prof. Elmar Fulda

Präsident der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main